OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750662/3/MZ

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des D P, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12.03.2019, GZ: BA-4-AEG/71175, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12.03.2019, GZ: BA-4-AEG/71175, wurde der Antrag von G P vom 23.07.2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nach §§ 11 und 47 NAG abgewiesen.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob D P das Rechtsmittel der Beschwerde.

Das Beschwerdevorbringen lautet wie folgt:
„Ich lernte meine Frau 2016 über Facebook kennen und da wir beide Zeugen Jehovas sind schrieben wir uns. Wir lernten uns immer besser kennen. Am 7. März 2017 flog ich zu ihr auf die P, um sie noch näher kennen lernen zu können. Geheiratet wurde dann am 1.April 2017. Da wir aus der Bibel erkannten dass es keinen Verkehr vor der Ehe gibt, wir also rein in die Ehe gehen sollen, heirateten wir so schnell, weil wir sahen dass wir uns lieben und ehren und für immer unser Leben gemeinsam verbringen wollen. Darum lebte ich, auch ein Jahr mit ihr gemeinsam, auf den P. Das können sie anhand des Visums und der jeweiligen Verlängerungsvisums sehen, die ich beigefügt habe. Nach diesem Jahr auf den P, kamen wir beide gemeinsam am 1. März 2018 nach Österreich. Aber meine Frau bekam nur ein 6 monatiges Touristen Visum und musste daher am 27. August 2018 alleine auf die P zurückfliegen. Unser jetzige Stand ist dass wir auf guten positiven Bescheid ihrerseits hoffen, um bald gemeinsam hier in Österreich leben zu können. Meine Frau will sobald wir, hoffentlich einen positiven Bescheid erhalten, auch eine Arbeit suchen. Wir wollen dem Staat nicht zur Last fallen. Wir wollen beide dass sich meine Frau integriert und hier mit mir leben kann.
Seit Geburt habe ich eine 50% Behinderung. Eine Wirbelsäulenkrümmung, die mir Schmerzen verursacht, sowie eine rechtsseitig spastische Lähmung. Dazu kam vor einigen Jahren noch Asthma und eine beidseitige Entzündung der Lymphe der Lunge dazu. Das schränkt mich sehr ein, denn die ständigen Asthmaanfälle zerren an den Nerven. Und lange Arbeiten nehmen mir die Luft, ich muss mich dann immer ausruhen, weil es nicht mehr geht. Dabei unterstützt mich meine Frau sehr, sie macht den Haushalt, hilft mir beim einkaufen, schweres zu tragen. Da ich nicht mehr so kann wie ich es gerne möchte ist mir meine Frau eine große Hilfe. Ohne sie wäre ich im Alltag eingeschränkt. Deshalb bin ich auch seit einigen Jahren in Invaliditätspension. Zuvor half mir meine Mutter, aber da ich noch eine Behinderte Schwester habe, die Betreut werden muss, hat meine Mutter schon burn out wegen uns bekommen. Ich bin froh meine Frau zu haben, die mir bei allem hilft, und es wäre schrecklich wenn wir wieder getrennt werden müssen.
Ich arbeitet davor auch in der Geschützten Werkstätte des x.

Wir haben auch meinerseits um Pflegegeld Angesicht.
Wir nahmen die Möglichkeit war das meine Frau mit einem Touristen Visum wieder nach Österreich kam, und warten den Prozess am Gericht gemeinsam ab.

Wir hoffen ihrerseits auf einen positiven Bescheid.

Wir danken für ihre Bemühungen in unserem Fall und verbleibe
Hochachtungsvoll

L am 27.3.2019
P D
x
L

Anhang:
Kopie meiner Erkrankungen
Kopie meines Visums und deren Verlängerung 2017“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

c) Hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes wird auf die Punkte I. und II. verwiesen. Zudem wird festgestellt, dass der Rechtsmittelschriftsatz handschriftlich von D P unterfertigt ist. Der Name von G P kommt im Rechtsmittelschriftsatz nicht vor, auch deren Unterschrift ist nicht vorhanden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) D P stellt im Beschwerdeschriftsatz dar, wie er und seine Frau, G P, deren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von der belangten Behörde abgewiesen wurde, sich kennengelernt, wie sie geheiratet und ihr bisheriges Leben gestaltet haben. Unterzeichnet ist die Beschwerde handschriftlich einzig von D P, es werden auch ausschließlich dessen Name und Anschrift am Ende des Beschwerdeschriftsatzes genannt sowie dessen Dokumente als Beweismittel – bezeichnet als „Kopie `meiner´ Erkrankungen“ sowie „Kopie `meines´ Visums …“ beigebracht. Der Name von G P kommt auf dem Dokument nicht vor. Die Beschwerde wird daher von D P

im eigenen Namen erhoben; rechtlich bedeutet dies, dass die verfahrensgegenständliche Beschwerde von D P geführt wird.

b) Zur Erhebung einer Parteibeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) legitimiert, wer durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründet, zählen sowohl einfach gesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes u.a. voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl. VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010), dh, der angefochtene Bescheid muss tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers absprechen. Oder anders gewendet: Beschwerdeführer kann nur sein, wer Adressat des angefochtenen Bescheides ist.

Mit dem angefochtenen Bescheid, welcher den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels der G P abweist, wird in die Rechtssphäre des D P nicht eingegriffen. D P kann daher durch den angefochtenen Bescheid in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein, weshalb ihm ad personam auch keine Parteistellung und damit kein Beschwerderecht zukommt.

Die gegenständliche Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Abschließend sei angemerkt, dass es G P frei steht, bei einer relevanten Änderung des Sachverhaltes einen neuen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung im Hinblick auf die Frage der Beschwerdelegitimation der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und die Beurteilung, ob im konkreten Fall eine vom Bescheidadressaten abweichende Person Beschwerde erhoben hat, keine über den Einzelfall hinausgehende Wirkungen nach sich zieht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer